



GEMEINDE MAINHAUSEN



Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen der Gemeinde

r.disser
13.05.2014

LEITLINIE – ZIELSETZUNG

Diese Leitlinie befasst sich mit den Themen rund um den Bedarf an geeignetem Wohnraum in der Gemeinde Mainhausen. Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben, Zuständigkeiten und gesellschaftlicher Veränderungen besteht in diesem Bereich Handlungsbedarf.

In Mainhausen fehlt es an

- Unterbringungsmöglichkeiten für die zugewiesenen Asylbewerber,
- Unterkünfte zur Unterbringung der Obdachlosen und
- allgemein günstigen Wohnraum.

Neben Erläuterungen zur Ausgangssituation, Problemstellung und der Verantwortung von Kommune stellt die Leitlinie den Bestand und den Bedarf fest. Es sind grundsätzliche Ausstattungsregeln und Lösungsansätze herausgearbeitet die nach Beratung und Beschlussfassung in den Gemeindegremien umgesetzt werden können.

AUSGANGSSITUATION

Die Zahl der Menschen, die aus ihren Heimatländern, aus Angst vor Verfolgung, Misshandlung und Tod fliehen, wird immer größer. Sehr viele suchen auch bei uns ein Leben in Frieden, ausreichend Nahrung und ein Dach über dem Kopf. Nach Mitteilung des Landes Hessen werden im ersten Halbjahr 2014 allein 334 Flüchtlinge dem Kreis Offenbach zugewiesen. Durch Beschluss des Kreisausschusses werden seit dem 01.03.2014 die betroffenen Personen nunmehr direkt an die Kommunen weitergegeben. Die Gemeinde Mainhausen erwartet daher für das Jahr 2014 bereits 19 Zuweisungen.

Im Mai 2014 werden bereits 10 Personen in dem von der Gemeinde angemieteten Haus untergebracht sein. Im ehemaligen Hotel zu Krone sind bereits 21 Personen untergebracht – die Vertragspartner hier sind Kreis Offenbach und der Betreiber. Durch Umbaumaßnahmen wird diese Kapazität um 12 Personen erhöht.

In den Folgejahren werden jeweils 3,2 % der Gesamtzuweisungen des Kreises nach Mainhausen kommen. Es wird allgemein mit stark steigenden Zuweisungen gerechnet.

Weitere Räumlichkeiten für diesen Personenkreis stehen derzeit noch nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde Mainhausen verfügt zurzeit nicht über freie, eigene, Wohnungen.

Im Gegenteil, es gibt eine lange Warteliste für sozialen Wohnraum und sogar bevorstehende Zwangsräumungen, bei denen die Gemeinde Mainhausen nach HSOG zur Verhinderung der Obdachlosigkeit zuständig ist.

GRUNDSÄTZLICHE PROBLEMSTELLUNG – SOZIALER FRIEDEN IN MAINHAUSEN

Wie in vielen Städten und Kommunen der Bundesrepublik, ist auch bei der Mainhausener Bürgerschaft ein größer werdendes Gefälle in der Einkommensstruktur und damit in den Lebensverhältnissen festzustellen. Laut Statistischem Bundesamt ist knapp jede/r Fünfte (19,6%) in Deutschland - das sind etwa 16 Millionen Menschen- von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen. Diese alarmierende Statistik macht auch vor den Toren Mainhausens nicht halt.

In Mainhausen ist eine Veränderung der Lebensbedingungen erkennbar: Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die Hilfe vom Staat benötigen steigt an. Damit verbunden ist der Bedarf an „günstigen“ Wohnraum für Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen. Gerade mit der Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten für die Asylbewerber wird das Problem des gering vorhandenen bezahlbaren Wohnraumes nochmals deutlich offen gelegt. In Mainhausen steht zu wenig bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung! Wie in vielen anderen Kommunen wird privater Wohnraum lieber und teuer an die Kommune zur Unterbringung von Asylbewerbern vermietet, als an die Arbeiterfamilie ohne Job. Hierbei spielt auch die sogenannte „importierte Kriminalität“ eine Rolle. So werden auch hier Wohnungen an jeweils 10 bis 15 Arbeiter aus Osteuropa für viel Geld (Bettenweise) vermietet. Allein in den ersten Monaten 2014 standen 4 (bekannte) Zwangsräumungen an und die Gemeinde muss und will, zur Verhinderung der Obdachlosigkeit, tätig werden.

Indem sich die Schere der sozialen Ungleichheit auch in Mainhausen immer mehr öffnet, sind der soziale Frieden und das soziale Miteinander selbst in der kleinsten Kommune des Kreises Offenbach instabiler geworden. Seitens der Kommune muss hier dringende gegen gesteuert werden.

VERANTWORTUNG DER KOMMUNE

Asylbewerber

Nach den aktuellen Richtlinien regelt jede Kommune die Unterbringung der zugewiesenen Personen in geeignetem Wohnraum und die Ausstattung desselben eigenverantwortlich. Dies kann durch

- a) Anmietung geeigneter Wohnung (hier erstattet Kreis die reinen Unterkunftskosten) und
- b) Schaffung von Gemeinschaftsunterkünften (Erstattung in Form von Tagessätzen) erfolgen.

Verhinderung der Obdachlosigkeit

Die rechtliche Zuständigkeit von Kommunen ergibt sich aus dem § 100 HSOG mit den Regelungen zur Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörde.

UNTERBRINGUNG ASYLBEWERBER

BISHER EINGELEITETE MASSNAHMEN ZUR UNTERBRINGUNG DER ASYLBEWERBER

- Anmietung eines Hauses, nebst Anbau, Babenhäuser Straße 11
Hier wohnen zurzeit bereits 10 junge Männer. Aufgrund von Größe und Zuschnitt des renovierten Altbaus können voraussichtlich insgesamt 12 bis 14 Personen untergebracht werden.
- Die im Anbau vorhandene 1-Zimmer Wohnung ist vermietet an einen jungen Mann von der Warteliste, der gleichzeitig die Hausmeisteraufgaben vor Ort übernimmt. Zu den Aufgaben gehören Straßenreinigung, Überwachung Müllentsorgung usw..
- Zur Unterstützung der Asylbewerber und der Gemeinde soll ein Netzwerk mit ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürger gegründet werden, die sich auch vor Ort um die Belange und um die Integration der Asylbewerber kümmern.

ART, GRÖÖE UND AUSSTATTUNG VON GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFEN IN MAINHAUSEN

Die Ausstattung der in Mainhausen bereitgestellten Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber soll zweckmäßig und angemessen sein.

Allgemeines zur Unterbringung von Asylbewerbern:

- Die Bewohner werden nach zeitgemäßen humanitären Maßstäben untergebracht.
- Gemeinschaftsunterkünfte sind nach Größe und Ausstattung entsprechend zu gestalten. Insbesondere Gesundheit und sittliches Empfinden der Bewohner sind hohe Güter, die der Fürsorge und des Respekts der Gemeinde bedürfen.
- Um die Teilnahme am Gemeinschaftsleben und damit die Integration zu erleichtern, sollen Gemeinschaftsunterkünfte in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (nicht im Außenbereich oder in Gewerbegebieten) eingerichtet werden.
- Zum individuellen Wohnbereich zählen die Wohn-/Schlafräume. Pro vorgehaltenem Platz soll eine durchschnittliche Wohn-/Schlafraumfläche von acht Quadratmeter nicht unterschritten werden.
- In einem Raum sollen nicht mehr als maximal 4 Bewohner untergebracht werden.
- Handelt es sich nicht um eine Familie, sind die Bewohner nach Geschlechtern getrennt unterzubringen. Weiterhin sind Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen zu berücksichtigen.
- Familien sind möglichst in abgetrennten Wohneinheiten unterzubringen, Einzelzimmer in Gemeinschaftsunterkünften sind hier keine angemessene Unterkunft.

Grundausrüstung von Räumen in Gemeinschaftsunterkünften:

- Für jeden Bewohner eine geeignete und separate Schlafgelegenheit mit entsprechender Ausstattung (Bett, Matratze, Kissen und Bettdecke).
- Für jeden Bewohner einen Nachttisch und ein abschließbarer Schrank oder Schrankteil.
- Als Grundausrüstung ist pro Person auszugeben:
Bettwäsche und Handtücher zum regelmäßigen Wechseln.
- In den Gemeinschaftsunterkünften sind Räumlichkeiten vorzusehen, die jeweils von ca. 7 bis 8

- Bewohnern gemeinschaftlich genutzt werden (z.B. Küche, Sanitär).
- Die Gemeinschaftsräume können als Klub-, Fernseh-, Schulungs-, Gebets- und Speiseräume genutzt werden und es sind ausreichend Tischen und Stühle bereitzustellen.
- In jedem Gemeinschaftsraum sollen ein Fernseher mit SAT-Anschluss, ein Radio und ein Internetzugang vorhanden sein.
- Die Gemeinschaftsküchen sind mit den notwendigen Küchenutensilien, wie Geschirr, Besteck, Topf und Pfanne, auszustatten.
- Ebenso müssen Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten regelmäßig für männliche und weibliche Bewohner getrennt und abschließbar eingerichtet werden.
- Das Zubehör für Wasch- und Toilettenräume ist vorzusehen.

Funktionsräume und weiterer Raumbedarf:

- In den Gemeinschaftsräumen sind Räume für das Waschen und Trocknen der Kleidungsstücke mit entsprechender Ausstattung vorzuhalten. Die Räume sollen natürlich belüftet sein.
- Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen usw. sollten vorgesehen werden.

Sicherheitstechnische Ausstattung:

- In den Gemeinschaftsunterkünften ist eine schnellstmögliche Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und des Trägers zu ermöglichen.
- Eine Brandmeldeanlage ist Pflicht.

ERFORDERLICHE INTEGRATIONSMAßNAHMEN

Bei der jeweiligen Zuweisung der Asylbewerber wird seitens des Kreises Offenbach bereits auf Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen geachtet. Aus diesem Grund wurden und werden der Mainhäuser Gemeinschaftsunterkunft junge Männer im Alter zwischen 24 und 37 Jahren, aus Eritrea, zugewiesen.

Die Sozialarbeit des Kreises Offenbach kann das Erforderliche mangels Kapazität nicht leisten, sodass sich die Gemeinde Mainhausen selbst sehr aktiv und engagiert einbringen muss, um eine angemessene Integration zu gewährleisten.

Das größte Problem ist die Verständigung, da die jungen Männer oft nur in sehr geringem Maße Deutsch und/oder Englisch sprechen. Die Mittel für mögliche Sprachkurse wurden durch das Land Hessen gestrichen, hier erfolgt kein Kostenausgleich mehr. Für eine sinnvolle Integration ist das Erlernen unserer Sprache jedoch unabdingbar und auch Wunsch der neuen Bürger.

Daher schafft die Gemeinde Mainhausen ein Angebot zum Erlernen der deutschen Sprache.

Die Sprachbarriere macht eine Begleitung der Neubürger bei Behörden-, Bankgängen und Arztbesuchen notwendig. Die neuangekommenen Menschen brauchen vielfältige Hilfestellungen, um sich bei uns zurecht zu finden. Des Weiteren kommen auf die Gemeindeverwaltung zusätzliche Aufgaben zu, die personell so nicht zu stemmen sind.

Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle in diesem Bereich und die ehrenamtliche Mitarbeit von engagierten Bürgerinnen und Bürger sind unbedingt erforderlich.

Zu den Aufgaben eines/einer Sozialarbeiter/in der Gemeinde Mainhausen gehört:

- Aktive Suche nach weiteren Unterbringungsmöglichkeiten
- Beschaffung und Steuerung von Einrichtung und Gebrauchsgegenständen
- Koordination der Arbeit des Netzwerkes
- Begleitung der Neubürger bei Behördengängen, Arztbesuchen usw. (gemeinsam mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern)
- Heranführen an das Mainhäuser Vereinsleben, je nach Interessenslage
- Kontakt zum Kreis Offenbach
- Steuerung der Flüchtlingszuweisungen
- Abrechnung der Kosten mit dem Kreis Offenbach
- Haushaltsüberwachung.

ALLGEMEINE WOHNUNGSSITUATION IN MAINHAUSEN

BESTAND AN GEMEINDEEIGENER WOHNUNGEN

Die Gemeinde Mainhausen verfügt über eigene Wohnungen in beiden Ortsteilen:

Babenhäuser- 95	Wohnhaus/Mietwohnungen	Baujahr 1963	6 Wohnungen
Babenhäuser- 97	Wohnhaus/Mietwohnungen	Baujahr 1963	6 Wohnungen
Ludwig- 19/21	Wohnhaus/Mietwohnungen	Baujahr 1961	6 Wohnungen
Ludwig- 23/25	Wohnhaus/Mietwohnungen	Baujahr 1961	6 Wohnungen

Es sind insgesamt

11 Wohnungen mit 2 – Zimmern

12 Wohnungen mit 3 – Zimmern

1 Wohnung mit 4 - Zimmern

vorhanden. Der Mietpreis liegt bei rund 4,50 €.

Alle Wohnungen sind vermietet und es liegt eine Warteliste mit 52 Wohnungssuchenden vor.

SCHAFFUNG VON WOHNRAUM IN MAINHAUSEN

Zu der Verantwortung einer Kommune gehört auch die Schaffung von ausreichendem Wohnraum zur Unterbringung der zugewiesenen Asylbewerber und der von Obdachlosigkeit bedrohten Bürgerinnen und Bürger. Da aber auch allgemein günstiger Wohnraum in Mainhausen fehlt, muss hier ein Gesamtpaket geschnürt werden.

FAZIT AUS DEN LEITLINIEN

Mit diesen Leitlinien wird:

1. die allgemeine Problemstellung in Mainhausen deutlich,
2. die sinnvolle und menschenwürdige Unterbringung festgelegt und vereinheitlicht,
3. ein Ausblick auf die Aufgabenstellung der Zukunft gegeben,
4. ein notwendiges Handlungsfeld benannt.